

In der Kürze liegt die Würze

Abschiedsschreiben mit unerwünschten Nebenwirkungen

Jürgen Evers

Unlängst hat das OLG Brandenburg¹ entschieden, dass sich ausscheidende Vertreter auskunfts- und schadenersatzpflichtig machen, wenn sie die Kündigungsfrist nutzen, ihre Kunden anzuschreiben, um diese in ihre weiteren Berufspläne einzubeziehen. Die Verurteilung des Vertreters begründete der Senat im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen. Ein Vertreter sei dem Unternehmer zur Auskunft verpflichtet, ob und ggf. welche Pflichtverletzungen er begangen habe, wenn er im Verdacht stehe, vor dem Vertragsende versucht zu haben, Kunden abspenstig zu machen. Solange der Vertretervertrag bestehe, dürfe der Vertreter Kunden nicht darauf hinweisen, er werde sich demnächst selbstständig machen oder für einen anderen Prinzipal tätig sein. Es widerspreche der Interessenwahrungspflicht, auf Kunden einzuwirken, um bei ihnen den Entschluss zu wecken, bestehende geschäftliche Verbindungen zum Unternehmer zu lösen oder künftige, aus dieser Verbindung üblicherweise folgende weitere Geschäfte nicht mehr über den Unternehmer abzuschließen. Informationsschreiben an Kunden über das bevorstehende Ende der Vertretertätigkeit seien auf das Notwendigste zu beschränken. Sie dürfen nichts für den bisherigen Prinzipal Nachteiliges enthalten.

Bestehe der begründete Verdacht der Vertreter versuche Kunden für die spätere Tätigkeit zu gewinnen, begründe schon dies einen möglichen Schadenersatzanspruch, zu dessen Vorbereitung der Vertreter Auskunft über alle Umstände schulde, die er kenne und die erforderlich seien, um Umfang und Höhe des entstandenen Schadens beurteilen zu können. Der Verdacht sei schon dann begründet, wenn eine im Vergleich zur davorliegenden Zeit außergewöhnlich hohe Zahl an Kunden sich gegen Ende der Vertretertätigkeit vom Unternehmer abwenden, indem sie erklären, ihre Verträge nicht mehr durch diesen betreuen lassen zu wollen. Der Vertreter habe daher Auskunft über alle unerlaubten Tätigkeiten zu erteilen, die dem augenfälligen Ziel der Konkurrenz dienen können.

Habe der Vertreter vertragswidrig auf seine künftige Konkurrenzfähigkeit hingewiesen, begründe dies auch den Verdacht, dass auch schon vor dem Vertragsende Verträge anderweit vermittelt worden sind. Die Versendung unerlaubter Kunden-Informationsschreiben begründe den Verdacht, der Vertreter könne Kunden auch nicht nur durch das Schreiben nahegelegt haben, die Verbindung zum Unternehmer zu beenden. Auch über diese vertragswidrigen Aktivitäten müsse der Vertreter dem Unternehmer Auskunft erteilen.

ANTWORTEN AUF KUNDENFRAGEN ERLAUBT

Allerdings brauche sich der Vertreter während der Kündigungsfrist auf Nachfragen von Kunden, die er selbst nicht unlauter herausgefordert hat, nicht unwissend zu stellen. Der Vertreter darf Kunden auf deren Frage mitteilen, welcher Tätigkeit – auch in Konkurrenz zum Unternehmer – er künftig nachzugehen beabsichtige. Demgegenüber habe er dem Unternehmer Auskunft darüber zu erteilen, wen er aus eigenen Antrieb heraus über seine beabsichtigte künftige Konkurrenzfähigkeit informiert hat, damit der Unternehmer daraus Schlüsse auf die ihm von den angesprochenen Kunden abgegebenen Erklärungen und auf einen ihm dadurch entstandenen Schaden ziehen kann.

Soweit der Vertreter verpflichtet sei, Auskunft zu erteilen über die von ihm angesprochenen Kunden und über neue Kunden, die er nicht an den Unternehmer vermittelt hat, seien diese Auskünfte mit allen Einzelheiten zu versehen, die es dem Unternehmer ermöglichen, seinen Schaden zu berechnen oder vorzutragen, was zur Schätzung der Schadenhöhe verwendet werden kann. Dazu gehören die Namen und Adressen der Kunden, damit der Unternehmer einen sicheren Vergleich mit den von ihm geführten Kundenlisten vornehmen kann. Auch ist mitzuteilen, ob der Vertreter den Kunden allgemein oder für bestimmte Verträge geraten habe, sich vom Unternehmer abzuwenden. Datenschutzrechtliche Bedenken bestünden nicht gegen diese Auskunftspflicht. Das über Kunden mitzuteilende Namen, Anschriften, Einzelhei-

ten der Vertragsbeziehungen gehöre nicht zu den Umständen, die einen tiefen Einblick in die Persönlichkeit der Kunden zuließen. Außerdem hätten die Kunden gewusst oder es sich bewusst werden lassen können, dass ihre Daten nicht nur für die Vertragsbeziehung zum eigenen Vertragspartner von Bedeutung sind, sondern auch für die Vertragsbeziehungen des Vertreters zum Prinzipal. Im Übrigen werde das geringgewichtige Schutzinteresse der Kunden durch das Interesse des Unternehmers aufgewogen, Art und Umfang der ihm gegenüber begangenen Vertragswidrigkeit genau zu erfahren.

Der Unternehmer könne allerdings nicht verlangen, dass der Vertreter die Versicherungs- oder Vertragsnummer der pflichtwidrig vermittelten Verträge und die Höhe der dabei erzielten Provision oder sonstigen Vergütung mitteile. Die Darlegung des Schadensersatzanspruchs erfordere diese Angaben nicht. Um zu ermitteln, was der Unternehmer erlangt hätte, wären die fraglichen Geschäfte über ihn vermittelt worden, reiche es aus, die genaue Eigenart der pflichtwidrig vermittelten Geschäfte zu erfahren, um sie in ein Provisions- oder Vergütungsschema einordnen zu können, nach dem der Unternehmer vergütet worden wäre.

Stehen dem Unternehmer Auskünfte auf der Rechtsgrundlage einer Nebenpflicht aus dem Vertretervertrag nicht zu, reiche auch die Berichtspflicht des Vertreters nach § 86 Abs. 2 HGB nicht weiter. Kenntnisse aus der Berichtspflicht sollen dazu dienen, Art und Umfang der vermittelten Geschäfte und das Wettbewerbs-, Markt- und Geschäftsumfeld genau kennenzulernen, in dem der Vertreter werbend und vermittelnd tätig ist. Die geschuldeten Berichte dienen der Prüfung, Gestaltung und Fortsetzung der Geschäfte des Unternehmers. Auskunftsansprüche betreffend Versicherungs- und Vertragsnummern dienen nicht den Zwecken der Berichtspflicht. Es sei nicht ersichtlich, wozu diese Umstände vom Unternehmer benötigt werden könnten, um die künftige Geschäftstätigkeit zu planen und zu gestalten.

¹ OLG Brandenburg, 06.12.2023 - 7 U 207/22 - EVERS.OK – OVB 44 – .



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführkräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

